

VORENTWURF

Änderung (1995-204)

Flächennutzungsplan mit integrierter Landschaftsplanung (FP)

für den Bereich „Naturfriedhof Augsburg - Wellenburg“
im Planungsraum Bergheim

Textteil

Rechtswirksam seit:
[Rechtswirk-
samkeit]

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Abkürzungen	3
A. Planzeichnungen	4
A.1. Bestandsplan	4
A.2. Änderungsplan	4
B. Zeichenerklärung.....	4
C. Begründung	5
C.1. Anlass der Änderungsplanung	5
C.2. Beschreibung des zu ändernden Planbereiches und der Umgebung	5
C.2.1. Lage, Bestand, Umgebung	5
C.2.2. Eigentumsverhältnisse	5
C.2.3. Topografie, Vegetation	6
C.2.4. Geologie, Hydrologie, Altlasten	6
C.2.5. Verkehrliche Anbindung	7
C.3. Planungsrechtliche Ausgangssituation.....	7
C.3.1. Vorbereitende Bauleitplanung	7
C.3.2. Verbindliche Bauleitplanung.....	8
C.4. Planungsvorgaben	8
C.4.1. Landes- und Regionalplanung	8
C.4.2. Stadtentwicklungskonzept	9
C.5. Ziele, Zwecke und wesentliche Auswirkungen der Änderungsplanung	9
C.5.1. Ziele und Zwecke der Änderungsplanung, Planungskonzept	9
C.5.2. Erschließungskonzept	10
C.5.3. Grün- und Freiflächengestaltungskonzept.....	11
C.5.4. Ver- und Entsorgungskonzept	12
C.6. Umweltbericht	12
C.6.1. Einleitung	13
C.6.2. Beschreibung und Bewertung der erheblichen ermittelten Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung ermittelt wurden	13
C.6.3. Zusätzliche Angaben	22
D. Textliche Hinweise und nachrichtliche Übernahmen.....	26
D.1. Vorschriften und Regelwerke	26
E. Anlagen	27
E.1. Luftbild	27
F. Verfahrensvermerke / Ausfertigung	28

Abkürzungen

Abkürzung	Erläuterung
ASK	Artenschutzkartierung
BauGB	Baugesetzbuch
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
Fl.Nr.	Flurstücksnummer
FP	Flächennutzungsplan mit integrierter Landschaftsplanung
HQ _{extrem}	Extremhochwasser, in etwa der 1,5-fache Wert eines hundertjährigen Hochwasserereignisses
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
LEP	Landesentwicklungsprogramm Bayern
MIV	Motorisierter Individualverkehr
m ü. NN	Meter über Normal-Null (bei Höhenangaben)
ÖPNV	Öffentlicher Personennahverkehr
saP	Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung
STEK	Stadtentwicklungskonzept

A. Planzeichnungen

A.1. Bestandsplan

Siehe gesonderter Planteil im Maßstab 1:10.000 in der Fassung vom 15.01.2021, neu bekannt gemacht am 09.04.2021.

A.2. Änderungsplan

Siehe gesonderter Planteil im Maßstab 1:10.000 in der Fassung vom 12.02.2024.

B. Zeichenerklärung

Siehe gesonderter Planteil.

C. Begründung

in der Fassung vom 12.02.2024.

C.1. Anlass der Änderungsplanung

Bedingt durch gesellschaftliche Veränderungen erlebt auch die Bestattungskultur zunehmend einen Wandel. Naturnahe Bestattungsformen, z. B. in einer Waldumgebung nehmen als Alternative zu klassischen Friedhöfen einen immer größeren Stellenwert ein. Auch die Stadt Augsburg möchte diesem steigenden Interesse ihrer Bürger durch die Realisierung eines sogenannten Naturfriedhofes gerecht werden. Bereits 2014/2015 war in Bergheim ein entsprechender Standort für einen Naturfriedhof vorgesehen, der jedoch unter anderem wegen Problemen der verkehrlichen Erschließung wieder verworfen werden musste. In den folgenden Jahren wurden sechs weitere im städtischen bzw. privaten Besitz befindliche potenzielle Standorte für einen Naturfriedhof entsprechend eines Anforderungskatalogs auf ihre Eignung hin untersucht. Letztendlich wurde ein im Eigentum des Hauses Fugger-Babenhausen befindlicher Standort in einem Waldstück südöstlich des Anhauser Weihers im Stadtteil Bergheim zur Realisierung eines Naturfriedhofes auserkoren.

Das überplante Areal ist im rechtswirksamen FP vorwiegend als „Waldfläche mit forstwirtschaftlicher Nutzung“ dargestellt. Die geplante Entwicklung der Flächen zu einem Naturfriedhof, welche unter anderem den Ausschluss einer forstwirtschaftlichen Nutzung bedingt, lässt sich demnach derzeit nicht aus den Darstellungen des FP entwickeln. Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen ist daher der FP für den Bereich „Naturfriedhof Augsburg - Wellenburg“ im Planungsraum Bergheim (1995-204) entsprechend zu ändern.

C.2. Beschreibung des zu ändernden Planbereiches und der Umgebung

C.2.1. Lage, Bestand, Umgebung

Der Änderungsbereich besitzt eine Größe von etwa 8,9 ha und liegt etwa 7,0 km südwestlich der Augsburger Innenstadt, südöstlich des Anhauser Weihers und ca. 650 m westlich des Gutes Wellenburg im Bereich des Leopoldberges.

Der Änderungsbereich besteht aktuell aus einer forstwirtschaftlich genutzten Waldfläche mit mehreren Lichtungen, die durch ein Netz von Forstwegen durchzogen wird. Angrenzend an den Änderungsbereich sind weitere Waldnutzungen und im weiteren Umfeld auch landwirtschaftliche Flächen vorzufinden. Die nächsten baulichen Strukturen finden sich im Siedlungsgebiet Wellenburg, nordöstlich des Änderungsgebietes.

C.2.2. Eigentumsverhältnisse

Die Flächen im Änderungsgebiet befinden sich derzeit allesamt im Eigentum des Vorhabenträgers (Haus Fugger-Babenhausen). Für die künftig als Naturfriedhof zu nutzen den Flächen ist keine Übertragung an die Stadt Augsburg vorgesehen. Nachdem die

Stadt jedoch eine Verfügungsbefugnis über die Grundstücke benötigt, ist diese durch Eintragung einer Grunddienstbarkeit zugunsten der Stadt Augsburg abzusichern.

C.2.3. Topografie, Vegetation

Das überplante Areal weist ein Höhenniveau zwischen ca. 535 m ü. NN bis ca. 545 m ü. NN auf, und stellt sich als Hügelkuppe (Leopoldsberg) dar, die nach allen Seiten mäßig geneigt abfällt.

Das überplante Areal weist einen heterogenen Waldbestand auf, der vorwiegend durch junge bis mittelalte Fichten gekennzeichnet ist, die partiell Beimengungen von Laubgehölzen aufweisen oder durch inselartige Laubbestände (Birke, Buche, Linde) gegliedert sind. Die anzutreffende, abwechslungsreiche Waldstruktur ist mit wechselnd großen Lichtungen durchsetzt. Der gesamte Baumbestand ist als Bannwald eingestuft und funktiert darüber hinaus als Erholungswald für das Stadtgebiet Augsburg. Zudem ist das überplante Areal Bestandteil des Naturparks bzw. Landschaftsschutzgebietes „Augsburg - Westliche Wälder“. Kartierte Biotopstrukturen sind im Änderungsbereich jedoch nicht vorhanden.

C.2.4. Geologie, Hydrologie, Altlasten

Der Änderungsbereich ist geologisch der naturräumlichen Einheit „Iller-Lech-Schotterplatten“ zugehörig und liegt am Rand der westlichen Hügellandschaft (Riedellandschaft), die am Übergang zur Lech-Wertach-Ebene deutlich wahrnehmbar abfällt. An diesem Übergang von den überwiegend bewaldeten Hügelspitzen in die meist intensiv landwirtschaftlich genutzte Ebene tritt ein Höhenunterschied von bis zu 50 m auf. Die gesamte Hügellandschaft ist durch Ablagerungen tertiärer Schichten entstanden. Im ungestörten Zustand besteht der geologische Untergrund vorwiegend aus Tonmergel, Sanden und Kiesen der oberen Süßwassermolasse. Im Änderungsbereich sind im Untergrund vorwiegend Lösslehm, Kieslehm und Kiese anzutreffen.

Der höchste Grundwasserstand liegt nach der Grundwasserkarte der Stadt Augsburg am Fuße der Hangkante auf einem Höhenniveau zwischen 491 m und 494 m ü. NN und weist damit einen Flurabstand von ca. 6,0 m bis 9,0 m zum natürlichen Geländeneiveau auf, welches sich in diesem Bereich bei ca. 500 m ü. NN nivelliert. Infolge des Anstieges des natürlichen Geländes um ca. 40 m bis 50 m bis zum Änderungsbereich kann für die überplanten Flächen von einem großen Flurabstand zum Grundwasserhorizont ausgegangen werden. Aufgrund der vorherrschenden Bodenbeschaffenheit ist ein Antreffen von Schichtenwasser wahrscheinlich. Hierauf weisen auch die nahegelegenen Bäche (Radegundisbach und Schlaugraben) hin, durch welche die umliegenden Weiher (Anhauser Weiher, Wellenburger Weiher) gespeist werden.

Die Fließrichtung des Grundwassers ist nach aktuellem Kenntnisstand nach Osten bzw. Nordosten in Richtung der Wertach orientiert. Im überplanten Bereich selbst sind keine Oberflächengewässer vorhanden. Nach der Hochwassergefahrenkarte des Bayerischen Landesamtes für Umwelt wird der Änderungsbereich selbst bei einem extremen Hochwasserereignis (HQ_{extrem}) nicht tangiert.

Altlasten bzw. Altlastenverdachtsflächen sind im Änderungsbereich nach derzeitigem Kenntnisstand nicht bekannt.

C.2.5. Verkehrliche Anbindung

Die MIV-Erschließung des überplanten Areals erfolgt über das östlich gelegene Gut Wellenburg, wo die Besucher des Naturfriedhofs künftig die hier bereits bestehenden Parkplätze nutzen können. Wellenburg ist in östlicher Richtung über die Wellenburger Straße an den Stadtteil Göggingen, in südlicher Richtung über die Straße ‚Zum Fuggerschloss‘ an den Stadtteil Bergheim und in nördlicher Richtung über die Radegundisstraße an das Stadtgebiet Stadtbergen (Leitershofen) und weiterführend an die in etwa 5 km östlich liegende Bundesstraße B 17 angebunden.

Über die entlang der vorgenannten Straßen existierenden Fuß- und Radwege ist das Siedlungsgebiet von Wellenburg und damit auch das Änderungsgebiet für Fußgänger und Radfahrer ebenfalls gut erschlossen. Zudem besteht innerhalb der überplanten Waldflächen der „Westlichen Wälder“ auch ein dichtes Netz an Forstwegen, die durch Radfahrer und Fußgänger genutzt werden können.

Durch den ÖPNV ist das Gut Wellenburg mit dem Anruf-Sammel-Taxi der Linie 72 über die Haltestelle „Wellenburg“ erreichbar. Damit kann sowohl eine Verbindung nach Göggingen zur Straßenbahnlinie 1 (Haltestelle „Göggingen Rathaus“) und über diese zum Augsburger Stadtzentrum (Königsplatz, Hauptbahnhof etc.) als auch nach Leitershofen und Pfersee sichergestellt werden. Die Nutzung des Anruf-Sammel-Taxi ist allerdings an Voraussetzungen gebunden (Vorbuchung, Aufpreis). Eine direkte Verbindung mit dem benachbarten Stadtteil Bergheim existiert zudem nicht.

C.3. Planungsrechtliche Ausgangssituation

C.3.1. Vorbereitende Bauleitplanung

Der Änderungsbereich ist im rechtswirksamen FP vorwiegend als „Waldflächen mit forstwirtschaftlicher Nutzung“ mit der Zielsetzung einer langfristig stärkeren Durchmischung mit standortgerechten Baumarten dargestellt und zudem als Bestandteil des Naturparkes / Landschaftsschutzgebietes „Augsburg - Westliche Wälder“ ausgewiesen. Im südlichen, südöstlichen und nordwestlichen Randbereich des Änderungsgebietes werden geringfügig Bereiche mit der Kennzeichnung „Waldflächen mit naturnahen Waldgesellschaften“ teilweise näher bezeichnet als „Buchenmischwald“ tangiert. In den westlichen und östlichen Randbereichen werden minimal „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ überplant.

Zur Realisierung der geplanten Umsetzung des Naturfriedhofes ist die Änderung des FP für den Bereich „Naturfriedhof Augsburg - Wellenburg“ im Planungsraum Bergheim erforderlich (FP-Änderung 1995-204). Für den gesamten FP-Änderungsbereich ist zukünftig die Darstellung „Allgemeinen Grünfläche“ mit der Zweckbestimmung „Friedhof“ vorgesehen. Der Änderungsbereich bleibt Bestandteil des Naturparkes / Landschaftsschutzgebietes „Augsburg - Westliche Wälder“. Die restlichen bisherigen Kennzeichnungen entfallen.

C.3.2. Verbindliche Bauleitplanung

Für den Änderungsbereich existiert bislang kein rechtsverbindlicher Bebauungsplan oder eine sonstige Satzung nach dem BauGB. Das überplante Areal ist planungsrechtlich dem Außenbereich gemäß § 35 BauGB zuzuordnen.

Die Aufstellung eines Bebauungsplanes ist für die geplante Nutzung der Flächen als Naturfriedhof am gewählten Standort nicht erforderlich, da diese Nutzung keinen besonderen Regelungsbedarf zur Sicherung der städtebaulichen Ordnung etc. auslöst. Es sind nur wenige, untergeordnete bauliche Anlagen geplant und erforderlich, so dass der Waldcharakter nach wie vor im Vordergrund bleibt. Zudem können sämtliche mit der geplanten Nutzung gegebenenfalls verbundenen forstwirtschaftlichen, naturschutzfachlichen und sonstigen Auswirkungen (Rodungserlaubnis, Bannwaldausgleich etc.) im Rahmen der ohnehin durchzuführenden bestattungsrechtlichen und bauordnungsrechtlichen Genehmigungsverfahren abschließend geregelt werden. Auch die Erschließung der Flächen des künftigen Naturfriedhofes erfordert keine besondere planungsrechtliche Sicherung oder Regelung. Nach der FP-Änderung stehen dem geplanten Naturfriedhof grundsätzlich auch keine öffentlichen Belange entgegen.

C.4. Planungsvorgaben

C.4.1. Landes- und Regionalplanung

Große, zusammenhängende Waldgebiete, Bannwälder und landeskulturell oder hinsichtlich ihrer Funktion besonders bedeutsame Wälder sollen gemäß LEP vor Zerschneidungen und Flächenverlusten bewahrt werden. Dabei sollen die Waldfunktionen gesichert und verbessert werden (Grundsatz 5.4.2). Natur und Landschaft sollen als unverzichtbare Lebensgrundlage und Erholungsraum des Menschen erhalten und entwickelt werden (Grundsatz 7.1.1).

Im Regionalplan für die Region Augsburg (9) ist der Änderungsbereich in der Karte „Natur und Landschaft“ als Landschaftsschutzgebiet / Schutzzone im Naturpark ausgewiesen. Die großräumigen Waldgebiete westlich und östlich von Augsburg sollen in ihren Ausgleichsfunktionen – unter Wahrung der ökonomischen Entwicklungsperspektiven – für das Lokalklima, vor allem für die Frischluftherzeugung bzw. den Frischlufttransport erhalten und gestärkt werden (Ziel A II 2.2 und Grundsatz B I 1.5). Die Nutz-, Schutz-, Sozial- und Lebensraumfunktionen des Waldes, insbesondere im Bereich der Iller-Lech-Schotterplatten, sollen dauerhaft erhalten und gegebenenfalls gestärkt werden (Ziel B I 1.7). Zudem ist anzustreben, dass der Naturpark „Augsburg - Westliche Wälder“ in seinen Funktionen (Erholung, gewachsene Kulturlandschaft, Frischluftreservoir, naturbetonter Lebensraum) erhalten und gesichert wird (Grundsatz B I 2.4.1).

Die geplante Umnutzung der überplanten Waldflächen für einen Naturfriedhof steht den vorgenannten Vorgaben der Landes- und Regionalplanung nicht grundsätzlich entgegen.

C.4.2. Stadtentwicklungskonzept

Das am 12.12.2019 vom Stadtrat beschlossene STEK ist als wesentliche Grundlage bei allen Entscheidungen der Stadt (inklusive städtische Beteiligungen) von gesamtstädtischer Bedeutung heranzuziehen. Insbesondere sind die Aussagen, Ziele und Strategien des STEK gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB bei der Aufstellung von Bauleitplänen und im Rahmen städtebaulicher Instrumente (Wettbewerbsverfahren, Sanierungsmaßnahmen, Bauberatung) zu berücksichtigen. Mit dem Beschluss des Räumlichen Leitbildes, das die wesentlichen Zielaussagen des STEK prägnant zusammenfasst, hat der Stadtrat am 28.10.2021 nochmals die Bedeutung des STEK insbesondere für alle Planungsentscheidungen hervorgehoben.

Der Änderungsbereich wird im STEK als Grün- / Freiraum zur Stärkung des Naherholungsclusters Bergheim / Wellenburg aufgeführt.

Die geplante Realisierung des Naturfriedhofes und deren nur geringe Wirkfaktoren stehen dem Handlungsziel zum Erhalt, Schutz und zur (Weiter-)Entwicklung der hochwertigen Augsburger Lebensräume, wozu unter anderem der Augsburger und Wellenburger Wald gehören, nicht entgegen.

Vielmehr stärkt eine landschaftlich verträglich gestaltete neue Friedhofsnutzung die Erholungsfunktion als ruhiger Aufenthaltsraum und kann Synergien innerhalb des Naherholungsclusters befördern.

Maßnahmen zum Erhalt der biologischen Vielfalt und Weiterentwicklung von ökologisch hochwertigen Landschaftsräumen und Biotopverbänden sollten bei der Detailplanung zum Naturfriedhof mitgedacht werden.

Zudem wird mit dem Naturfriedhof auf veränderte gesellschaftliche Bedarfe und Präferenzen im Bestattungswesen reagiert und eine Alternative zu klassischen Friedhöfen angeboten. Insofern wird mit dem neuen überörtlich ausgerichteten Angebot auch die Zentralität der Metropole Augsburg gestärkt.

Mit Blick auf die Erreichbarkeit durch den Umweltverbund ist insbesondere die Qualität des ÖPNV zu optimieren.

C.5. Ziele, Zwecke und wesentliche Auswirkungen der Änderungsplanung

C.5.1. Ziele und Zwecke der Änderungsplanung, Planungskonzept

Vorrangiges Ziel der Planung ist die Anlage eines Naturfriedhofes im Bereich der Forstflächen südwestlich des Gutes Wellenburg, welcher in zwei Realisierungsabschnitten (nördlicher und südlicher Änderungsbereich) vorgesehen ist. Der zwischen diesen beiden Realisierungsabschnitten liegende Fichtenwald (vom Planungsumgriff ausgenommen) soll aufgrund der geringen Attraktivität der Fichte als „Bestattungsbaum“, weiterhin als Bannwald erhalten werden. Wechselseitige Verbindungen zwischen den beiden Realisierungsabschnitten sollen über diese Fläche aber grundsätzlich möglich sein.

Wesentliches Element des geplanten Naturfriedhofes ist ein zentraler Andachtsplatz auf einer bestehenden, unmittelbar an einen Forstweg angrenzenden Lichtung im nordöstlichen Randbereich des Änderungsgebietes, auf welchem künftig die Beisetzungszeremonien abgehalten werden sollen. Auf diesem Platz sollen ein Andachtspavillon mit Sitzbänken und einem Kreuz einschließlich zugehöriger Zuwegung für die Andachtszeremonien umgesetzt werden. In Kombination mit einem mindestens 80 m vom Andachtsplatz entfernten, nur mit Sondergenehmigung (z. B. für mobilitätseingeschränkte Personen) anfahrbaren Parkplatz soll ergänzend ein Geräteschuppen für den Unterhalt des Naturfriedhofes sowie eine an diesen angegliederte, mobile WC-Anlage realisiert werden. Um eine ansprechende, bestmöglich an die natürlichen Strukturen der Umgebung angelehnte Gestaltung dieser baulichen Anlagen sicherzustellen, sollen sämtliche Gebäude und sonstigen baulichen Anlagen in Holzbauweise errichtet werden. Der gesamte Andachtsplatz soll mit wasserdurchlässigen Belägen (Schotter, Schotterrasen etc.) ausgeführt werden. Lediglich einige wenige, unscheinbare Hinweisschilder, der Andachtsplatz und der Parkplatz mit einigen wenigen baulichen Anlagen sowie eine naturnahe Einfriedung der Fläche sollen künftig vor Ort auf die besondere Nutzung des überplanten Areals als Naturfriedhof hinweisen. Zur Gewährleistung einer dauerhaften Zugänglichkeit werden die Zugänge zum Areal des Naturfriedhofes dauerhaft offengehalten und nicht durch Tore versperrt.

Die ersten Grabstätten sollen im nördlichen Realisierungsabschnitt umgesetzt werden, während der zweite Realisierungsabschnitt in Abhängigkeit von der Nachfrage an Ruhestätten zu einem späteren, heute noch nicht konkret abschätzbaren Zeitpunkt realisiert werden soll. Im Bereich des geplanten Naturfriedhofes erfolgen ausschließlich Urnenbeisetzungen mit biologisch abbaubaren Urnen, wobei je „Bestattungsbaum“ (Baum oder Naturelement) von etwa 10 Urnen auszugehen ist. Nach derzeitigem Kenntnisstand sind für beide Realisierungsabschnitte insgesamt ca. 1.500 „Bestattungsbäume“ mit je ca. 10 Urnen möglich, was in Summe 15.000 Urnengräbern entspricht. Zum Erhalt des Waldcharakters sollen im Bereich des Naturfriedhofes künftig weder eine Grabpflege noch ein Ablegen von Grabschmuck im herkömmlichen Sinn zugelassen werden. Lediglich Namensschilder an den Bäumen / Naturelementen oder an Pfählen vor diesen sollen künftig zur besseren Auffindbarkeit der Grabstätten dienen.

Im Vollzug sind die für die finale Umsetzung des Naturfriedhofes erforderliche bestattungsrechtliche Genehmigung beim Amt für Grünordnung Naturschutz und Friedhofswesen und die bauordnungsrechtliche Genehmigung für die geplanten baulichen Anlagen (Parkplatz, Andachtsplatz, Geräteschuppen etc.) beim Bauordnungsamt zu beantragen.

C.5.2. Erschließungskonzept

Eine direkte verkehrliche Erschließung des Naturfriedhofes für den MIV ist im Regelfall nicht vorgesehen. Die künftigen Nutzer des Friedhofes sollen mit ihrem Kfz über die bereits vorhandenen Erschließungsstraßen ausschließlich bis zum Gut Wellenburg fahren und dort die bereits zahlreich vorhandenen Parkplätze nutzen. Nachdem diese Stellplätze von Erholungssuchenden vorrangig am Wochenende und am späten Nachmittag frequentiert werden, stehen für die künftig vormittags und am frühen Nachmittag stattfindenden Beisetzungen bzw. Führungen im Naturfriedhof ausreichend Kapazitäten zur Bewältigung des ruhenden Verkehrsaufkommens der Friedhofsbesucher zur

Verfügung. Ein Konflikt mit dem ruhenden Verkehr von Erholungssuchenden oder sonstigen Nutzern im Bereich des Gutes Wellenburg ist damit nicht zu erwarten. Zu besonderen Anlässen (erhöhte Zahl von Angehörigen bei Beisetzungen im Naturfriedhof etc.) kann das Angebot für den ruhenden Verkehr noch durch entsprechende Hinweise auf Ausweichparkplätze in und um Wellenburg ergänzt werden.

Für mobilitätseingeschränkte Besucher bzw. sonstige Berechtigte (Pfarrer, Bestattungsunternehmen etc.) werden im Bereich des Naturfriedhofes in angemessenem Abstand zur Andachtsfläche (ca. 80 m) 4 naturnah gestaltete Kfz-Stellplätze („Waldparkplatz“) ausgebildet. Eine Nutzung dieser Stellplätze wird künftig ausschließlich mit einer Sondergenehmigung der Friedhofsverwaltung bzw. einem entsprechenden Beauftragten möglich sein. Als Zuwegung zu den Kfz-Stellplätzen nahe des Andachtsplatzes fungiert der bestehende, im Eigentum des Hauses Fugger-Babenhausen befindliche Forstweg auf dem Grundstück Fl.Nr. 1158/2, Gemarkung Bergheim, der hierfür teilweise ertüchtigt (Schaffung von Begegnungsflächen, partielle Verbreiterung, Aufschotterung etc.) werden muss. Die Verkehrssicherungspflicht auf diesem Weg liegt auch künftig bei dessen Eigentümer. Die Zuwegung von den mit Sondergenehmigung erreichbaren Stellplätzen zu der Andachtsfläche soll mit einer wassergebundenen Decke barrierefrei befestigt werden. Dabei wird die Feinschicht so gewählt, dass eine Benutzung dieser Zuwegung mit einem Rollator und / oder Rollstuhl möglich ist.

Sofern die 4 Kfz-Stellplätze bei einer Beisetzung belegt sein sollten, könnte eine am Geräteschuppen angrenzende und durch Poller abgegrenzte Betriebsfläche für weitere Berechtigte (Bestatter, Trauerredner, Musiker, u.a.), die oftmals Materialien und Beisetzungsgegenstände (Pult, Dekomaterial, Abspielgeräte, o. ä.) mit sich führen, als temporäre Stellfläche genutzt werden. Ansonsten dient diese Fläche der Bewirtschaftung des Naturfriedhofes, z. B. als kurzfristige Abstellfläche für einen Traktor oder weiterer Geräte, die für die Pflege und den Unterhalt relevant sind. Die gesamte Zufahrt zum Naturfriedhof soll mit einer innovativen Lösung für Park- und Zugangsberechtigungen gesteuert werden. Dieses Scannersystem erfasst ganztägig die Kennzeichen aller Fahrzeuge bei Ein- und Ausfahrt in den Naturfriedhof, so dass auch alle Fahrzeughalter erfasst werden, welche unbefugt den Privatweg befahren.

Für Fußgänger und Radfahrer sind der Andachtsplatz und die Flächen der Grabstätten über das weitläufige Fuß- / Radwegenetz der „Westlichen Wälder“ aus allen Richtungen gut erreichbar. Die Anbindung der einzelnen Grabplätze an das vorhandene Wegenetz soll über deutlich gekennzeichnete Fußpfade erfolgen, die in Natura bereits größtenteils als Wirtschaftswege für die Waldbewirtschaftung (Rückegassen) bestehen und lediglich etwas ertüchtigt (Mulchen, Einebnen etc.) werden müssen.

Infolge der Planung besteht kein Erfordernis zur Umsetzung von neuen Erschließungsstraßen bzw. -wegen. Mittel- bis langfristig sind ggf. Optimierungen in der Erreichbarkeit durch den Busverkehr / On-Demand-Systeme und ergänzende Angebote der Multimodalität zu prüfen (z.B. Car Sharing / (Rad-) Leihsysteme, E-Ladesäule).

C.5.3. Grün- und Freiflächengestaltungskonzept

Die gesamte Nutzung der Flächen als Naturfriedhof ist grundsätzlich auf den Erhalt der überplanten Waldflächen ausgelegt. Eine Entnahme von Bestandsbäumen soll nur bei akuten und schwerwiegenden Verkehrssicherungsproblemen möglich sein. Ähnlich

verhält es sich auch bei einer dauerhaften und schwerwiegenden Schädigung eines Bestattungsbaumes durch Naturereignisse (Sturm, Schädlingsbefall etc.). Ziel ist, dass der Waldcharakter und das Ökosystem Wald im gesamten Bereich des Naturfriedhofes als Ganzes auch künftig dauerhaft erhalten wird.

Die für einen Friedhof generell erforderliche Abgrenzung gegenüber anderen Flächen soll für beide Realisierungsabschnitte durch freiwachsende Hecken oder hölzerne Handläufe (maximale Höhe 1,0 m) innerhalb der Waldflächen umgesetzt werden. Entlang von bestehenden Waldrändern und gegenüber der zentralen Ausschlussfläche, die aufgrund der geringen Attraktivität der Fichte als „Bestattungsbaum“ weiterhin als Bannwald erhalten bleibt, soll diese „Einfriedung“ durch eine dichte Waldrandbepflanzung erzielt werden.

Generell ist der gesamte Betrieb des Naturfriedhofes nur mit geringfügigen Eingriffen in die vorhandene Naturausstattung verbunden. Durch die künftigen Grabstätten und die Fußpfade sind keine wesentlichen Eingriffe in die vorhandenen Waldflächen zu erwarten.

C.5.4. Ver- und Entsorgungskonzept

Für den Betrieb des Naturfriedhofes ist keine technische Ver- und Entsorgung (Trinkwasser, Abwasser, Strom, Telekommunikation etc.) erforderlich. Bei der im Randbereich des geplanten Parkplatzes, im Anschluss an den Geräteschuppen vorgesehenen Besuchertoilette handelt es sich um eine mobile Trenntoilette, die ohne Anschluss an das kommunale Kanalnetz autark betrieben werden soll.

C.6. Umweltbericht

Bei der Änderung von Bauleitplänen muss gemäß § 2 Abs. 4 BauGB für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB zwingend eine Umweltprüfung durchgeführt werden.

Dabei sind die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen zu ermitteln und zu bewerten. Der Umweltbericht ist gemäß § 2a BauGB der Begründung zur Bauleitplanung als gesonderter Teil beizufügen. Entsprechend dem Stand des Verfahrens sind in dem Umweltbericht die aufgrund der Umweltprüfung ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes darzulegen.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB werden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufgefordert. Der vorläufige Umweltbericht wird durch die Auswertung der in diesem Zusammenhang eingehenden umweltrelevanten Stellungnahmen und ggf. vorliegender ergänzender Untersuchungen dann im weiteren Verfahren vervollständigt.

C.6.1. Einleitung

C.6.1.1. Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der Änderungsplanung

Informationen zum Inhalt und den Zielen der Änderungsplanung sind Kapitel C.1. „Anlass der Änderungsplanung“ und C.5. „Ziele, Zwecke und wesentliche Auswirkungen der Änderungsplanung“ zu entnehmen.

C.6.1.2. Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Umweltziele und deren Berücksichtigung

Das Änderungsgebiet ist wie die Siedlungsbereiche des Gutes Wellenburg und der Großteil der Ortslage Bergheim Bestandteil des Naturparks „Augsburg - Westliche Wälder“. Die geplante Nutzung als Naturfriedhof ist mit den Zielsetzungen des Naturparks vereinbar, so dass keine Befreiung von den Vorgaben des Naturparks erforderlich ist.

Zudem liegt das Änderungsgebiet innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Augsburg - Westliche Wälder“, wobei die geplante Nutzung als Naturfriedhof auch mit dessen Zielsetzungen vereinbar ist, so dass eine Befreiung in Aussicht gestellt werden kann. Diese wird parallel zum weiteren Verfahren beim Bezirk Schwaben beantragt.

Das gesamte überplante Waldgebiet fungiert nach der Waldfunktionskarte Bayern als Erholungswald der Stufe 1 sowie als Schutzwald für Lärm-Immissionen und lokales Klima. Zudem ist der gesamte Waldbereich nach der Bannwaldverordnung des Landkreises Augsburg als Bannwald ausgewiesen. Im Zusammenhang mit der geplanten Umnutzung als Naturfriedhof wird in Abstimmung mit dem zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Augsburg für den Bannwald eine „Rodungserlaubnis“ beantragt und ein entsprechender Ausgleich hierfür geschaffen. Dies ist wegen der Nutzungsänderung der Waldfläche notwendig, auch wenn die Bäume nicht gerodet werden. Das hierfür erforderliche Verfahren wurde bereits in die Wege geleitet.

Das Änderungsgebiet tangiert den Einzugsbereich eines Wasserschutzgebietes südöstlich der Gemeinde Diedorf. Wegen des hohen Grundwasserflurabstandes sind infolge der geplanten Nutzung als Naturfriedhof für dieses jedoch keine besonderen Auswirkungen zu erwarten.

Weitere besonders zu beachtende Umweltziele sind im Fachrecht nach derzeitigem Kenntnisstand für den Änderungsbereich nicht festgelegt. Siehe hierzu auch Kapitel C.3. „Planungsrechtliche Ausgangssituation“, C.4. „Planungsvorgaben“ und C.5. „Ziele, Zwecke und wesentliche Auswirkungen der Änderungsplanung“.

C.6.2. Beschreibung und Bewertung der erheblichen ermittelten Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung ermittelt wurden

C.6.2.1. Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes (Basiszenario)

Siehe hierzu Kapitel C.2. „Beschreibung des zu ändernden Planbereiches und der Umgebung“ und C.5.3. „Grün- und Freiflächengestaltungskonzept“.

C.6.2.1.1. Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei der Nichtdurchführung der Änderungsplanung:

Bei Nichtdurchführung der Planung blieben die überplanten Waldflächen in ihrem jetzigen Zustand auch weiterhin erhalten und könnten auch weiter in ihrer jetzigen Funktion als Wirtschaftswald / Bannwald forstwirtschaftlich genutzt werden. Die überplante Lichtung würde in ihrer jetzigen Ausprägung ohne bauliche Eingriffe verbleiben, auch würde der östlich des Änderungsbereiches bis zum Gut Wellenburg verlaufende Forstweg keine bauliche Anpassung / Aufwertung erhalten.

C.6.2.2. Entwicklungsprognose des Umweltzustands bei Durchführung der Änderungsplanung

Bei Durchführung der Planung wird ein geringer Teil der überplanten Lichtung als Andachtsfläche sowie eine bisherige Holzlagerfläche östlich davon baulich (Andachtspavillon, Sitzbänke, Geräteschuppen etc.) in Anspruch genommen. Die überplanten Waldflächen erfahren künftig eine geringfügig intensivere Nutzung in Form eines Naturfriedhofes, bleiben aber weiterhin in ihrer jetzigen Ausprägung erhalten. Lediglich die bisherige forstwirtschaftliche Bewirtschaftung als Wirtschaftswald / Bannwald kann künftig nicht mehr erfolgen. Mit der Umsetzung des Naturfriedhofes kann das Angebot an naturnahen Bestattungsformen im Stadtgebiet Augsburg nachhaltig erhöht werden.

Im Folgenden werden die einzelnen Schutzgüter und deren mögliche Beeinträchtigung infolge der Änderungsplanung kurz beschrieben.

C.6.2.2.1. Schutzgut Mensch

Beurteilungsgegenstand für das Schutzgut Mensch sind die Wohn- und Wohnumfeldfunktion, die Erholungs- / Freizeitfunktion sowie die Versorgungsfunktion des Gebietes. Der Änderungsbereich weist bislang keine Wohn- oder Wohnumfeldfunktionen auf. Die überplanten Flächen liegen innerhalb der Westlichen Wälder und damit in einer großflächigen Ruhezone im Außenbereich mit einem Tageslärm unter 45 dB(A). Dem Änderungsbereich kommt mit den umliegenden Waldflächen eine hohe Erholungs- / Freizeitfunktion zu. Diese Flächen tragen wesentlich zur Naherholungsqualität im Umfeld des Stadtgebietes von Augsburg bei.

Bei Durchführung der Planung findet eine Zunahme des Besucherverkehrs und damit der Abgabe von Lärm- und Staubemissionen in die Umgebung statt. Diese Zunahme ist aber nur sehr gering und beschränkt sich in der Regel auf einen Betrieb außerhalb der erholungsrelevanten Zeiten. Zudem ist auch kein Verlust an Erholungsraum durch die geplante Nutzung als Naturfriedhof gegeben, da alle vorhandenen Wegebeziehungen auch künftig erhalten und benutzbar bleiben. Die wenigen mit Umsetzung der Planung einhergehenden Veränderungen des Landschaftsbildes (siehe auch „Schutzgut Landschaft“) haben keine erheblichen Auswirkungen auf die Erholungsnutzung der überplanten Flächen bzw. deren Umgebung.

Mit der Planung kann eine naturnahe Bestattungsform im Stadtgebiet Augsburg geschaffen werden, die sich landschaftlich gut in die Waldflächen des Naturparks „Augsburg - Westliche Wälder“ integriert und mit deren Erholungs- und Freizeitfunktion kompatibel ist.

Bei Nichtdurchführung der Planung würden die überplanten Waldflächen auch weiterhin forstwirtschaftlich genutzt werden.

C.6.2.2.2. Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Beim Änderungsgebiet handelt es sich um Waldflächen, die überwiegend aus jungen bis mittelalten Fichten bestehen, denen einzelne Laubgehölze sowie verschiedene Laubbestände (Vogelkirsche, Birke, Buche, Linde etc.) beigemischt sind. Einige ältere, markante Bäume stehen vor allem an Wegen bzw. Waldrändern. Im nördlichen Teil des Änderungsbereiches sind eine Lichtung (Wiesenfläche) und eine Waldrandfläche vorhanden, die bislang als Holzlagerplatz genutzt werden.

Nachdem die vorhandenen Gehölze auch bei der geplanten Nutzung als Naturfriedhof weiterhin erhalten bleiben, wurde für diese keine Kartierung oder Bewertung hinsichtlich deren Zustand und Erhaltungswürdigkeit durchgeführt. Generell soll eine Entnahme von Bestandsbäumen nur bei akuten und schwerwiegenden Verkehrssicherungsproblemen oder bei Schäden infolge eines Naturereignisses (Sturm, Schädlingsbefall etc.) möglich sein. Zur Kompensation wird in diesen Fällen in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde eine adäquate Ersatzpflanzung erfolgen.

Im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens ist eine Prüfung artenschutzrechtlicher Belange insoweit erforderlich, ob ggf. artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG der Realisierung des geplanten Vorhabens entgegenstehen. Beurteilungsgegenstand sind hierbei die europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten sowie Arten mit strengem Schutz ausschließlich nach nationalem Recht.

Der Änderungsbereich wurde bereits einer artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung unterzogen (Büro für Landschaftsplanung und Artenschutz Dr. Andreas Schuler, Relevanzbegehung zur artenschutzrechtlichen Prüfung vom 16.01.2024). Nach dieser Vorabbeurteilung weist das Änderungsgebiet ein geringes bis mittleres Potenzial für Vögel und Fledermäuse auf. Ein Nistkasten im Süden ist mit einer „unbestimmten Fledermausart“ besiedelt (ASK-Daten). Darüber hinaus ist auf den überplanten Flächen ein Vorkommen der Haselmaus und der Gelbbauchunke wahrscheinlich. Zur Erfassung möglicher Vorkommen werden im Laufe des Jahres 2024 in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde konkrete Kartierungen im Bereich des Änderungsgebietes und dessen maßgebendem Umfeld durchgeführt.

Bei Durchführung der Planung erfährt die Bewirtschaftung der Waldflächen künftig grundsätzlich eine Änderung. Mit der künftigen Nutzung als Naturfriedhof ist eine Reduktion der forstwirtschaftlichen Maßnahmen mit nur geringen Auswirkungen auf die Waldflächen verbunden. Durch die geplante, sehr zurückhaltende Überbauung der Lichtung (Andachtsplatz) und des Holzlagerplatzes (Parkplatz, Geräteschuppen, WC) gehen Offenlandflächen geringer bis mittlerer Wertigkeit in geringem Umfang verloren. Infolge der Zunahme der künftigen Frequentierung der Waldflächen sind auch Auswirkungen auf die Fauna des Waldes zu erwarten. Wirkungen auf Fledermäuse und Singvögel sind hierbei eher von untergeordneter Bedeutung, nachdem die Bestattungen künftig nur tagsüber stattfinden werden und sich diese Arten an temporäre Menschenansammlungen/ -bewegungen schnell gewöhnen (siehe artenreiche Friedhöfe im Stadtgebiet etc.). Hingegen können sich Auswirkungen auf größere Greifvögel,

insbesondere zu sensiblen Brutzeiten einstellen. Eine abschließende Beurteilung hierzu werden die Ergebnisse der noch durchzuführenden artenschutzrechtlichen Bestandsaufnahmen bringen. Ggf. werden nach dieser Bestandsaufnahme artenschutzrechtliche Maßnahmen erforderlich.

Der Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes „Augsburg - Westliche Wälder“ und des gleichlautenden Naturparks werden bei Durchführung der Planung nicht nachhaltig tangiert.

Bei Nichtdurchführung der Planung bleibt der aktuelle Zustand der überplanten Waldfläche gewahrt, die weiterhin als Wirtschafts- / Bannwald forstwirtschaftlich bewirtschaftet werden kann. Es erfolgt kein Eingriff in bestehende Offenlandbereiche (Lichtung, Holzlagerplatz) sowie in die Fauna des Waldes.

C.6.2.2.3. Schutzgut Fläche / Boden

Der Änderungsbereich wird im STEK als Grün- / Freiraum zur Stärkung des Naherholungsclusters Bergheim / Wellenburg ausgewiesen. Die geplante Nutzung der überplanten Waldflächen als Naturfriedhof steht dem Erhalt, dem Schutz und der Weiterentwicklung dieses hochwertigen Lebensraumes nicht grundsätzlich entgegen, zumal diese Nutzungsart auf das Vorkommen von Waldflächen angewiesen ist.

Bei Durchführung der Planung wird kein Boden mit besonders wertvollen natürlichen Bodenfunktionen wesentlich beeinträchtigt und in Mitleidenschaft gezogen. Lediglich im Bereich der künftigen Andachtsfläche und des neuen Parkplatzes werden die Filter- und Puffereigenschaften des Bodens geringfügig minimiert. Geringfügige Eintragungen von Schwermetallen in den Boden sind infolge der geplanten Beisetzungen (Urne, Asche) möglich, wobei diese aber keine relevanten Wirkungen auf den Untergrund erwarten lassen. Der Versiegelungsanteil ist bei der geplanten Nutzung als Naturfriedhof nur äußerst gering und damit eher vernachlässigbar.

Bei Nichtdurchführung der Planung würden die Wald- und Freiflächen im Plangebiet im Status quo verbleiben und deren Bodenfunktionen gewahrt werden.

C.6.2.2.4. Schutzgut Wasser

Im Änderungsgebiet ist von einem sehr großen Flurabstand des Grundwassers zum natürlichen Geländeniveau (> 40 m) auszugehen, wobei aufgrund der Untergrundzusammensetzung ein Antreffen von Schichtenwasser möglich ist. Durch Bodenverdichtungen sind in den Rückegassen temporäre Kleingewässer möglich. Oberflächengewässer oder Überschwemmungsgebiete sind im Änderungsbereich nicht vorhanden. Außerhalb des Änderungsgebietes befindet sich nordwestlich der überplanten Flächen der Anhauser Weiher und der Schlaugraben.

Bei Durchführung der Planung wird sich die Fähigkeit des Untergrundes zum Wasser-rückhalt und zur Rückführung von Oberflächenwasser in den Wasserkreislauf durch die geplante zurückhaltende Überbauung / Versiegelung (Andachtsplatz, Parkplätze, Geräteschuppen etc.) nur unwesentlich verringern, zumal das Niederschlagswasser auch künftig vor Ort versickert wird. Infolge der ggf. mit den Beisetzungen verbundenen geringfügigen Eintragung von Schwermetallen in den Boden (Urne, Asche) sind bei dem

sehr großen Grundwasserflurabstand und deren nur sehr geringe Dosierung keine Beeinträchtigungen des Grundwassers zu erwarten.

Bei Nichtdurchführung der Planung wird der aktuelle Zustand der Waldflächen und der überplanten Offenflächen (Lichtung, Holzlager) ohne jegliche Versiegelung auch weiterhin gewahrt.

C.6.2.2.5. Schutzgut Luft / Klima

Der Änderungsbereich sowie die umliegenden Waldflächen der „Westlichen Wälder“ sind für das lokale Klima der Stadt Augsburg grundsätzlich von großer Bedeutung. Über diese Waldflächen wird von Südwesten Kalt- und Frischluft in Richtung des Siedlungsgebietes von Augsburg geleitet. Nach der Stadtklimaanalysekarte Augsburg (Geo-Net Umweltconsulting GmbH, Stand Juni 2023) kommt den Waldflächen hoher bis sehr hoher stadtklimatischer Schutzbedarf zu. Hierbei werden sowohl deren Funktion für die Kaltluftentstehung und Kaltluftströmung als auch deren Funktion als öffentlich zugänglicher Rückzugsort an heißen Tagen herausgestellt.

Bei Durchführung der Planung wird sich mit der nur sehr zurückhaltenden Versiegelung (Andachtsfläche, Parkplatz mit Geräteschuppen) von bislang klimaaktiven und kaltluftproduzierenden Flächen insbesondere infolge des ausgleichenden Umfeldes (umgebende Waldflächen) keine spürbare Veränderung des Kleinklimas einstellen. Die geplante Nutzung der Waldflächen als Naturfriedhof bedingt keine Emissionen, die für die Luftqualität relevant sind. Aufgrund der relativ geringen Größe hat die Planung keinen Einfluss auf das Makroklima.

Bei Nichtdurchführung der Planung wird sich keine Veränderung der lufthygienischen und klimatischen Situation im Änderungsbereich ergeben.

C.6.2.2.6. Schutzgut Landschaft

Der Änderungsbereich liegt inmitten der großflächigen Waldflächen des Naturparks „Augsburg - Westliche Wälder“ und ist wie das unmittelbare Umfeld durch einen sehr dichten Baumbestand mit wechselnd großen Lichtungen durchsetzt. Das am Rand der westlichen Hügellandschaft in topografisch bewegtem Gelände gelegene Änderungsgebiet wird durch die seit Jahrzehnten vorhandenen Waldflächen mit überwiegend jungen bis mittelalten Bäumen sowie einzelnen markanten Einzelbäumen, Lichtungen und Aufforstungsflächen geprägt.

Bei Durchführung der Planung werden in geringem Umfang neue bauliche Anlagen (Andachtsplatz, Parkplatz, Geräteschuppen etc.) innerhalb der Forstflächen realisiert, die künftig jedoch nur von dem unmittelbar angrenzenden Forstweg aus wahrnehmbar sind. Mit der forstaffinen Gestaltung dieser Anlagen (Holzbauweise, Schotterflächen etc.) können diese Anlagen angemessen in die umliegenden Waldflächen integriert werden. Die geplante Nutzung der Waldflächen als Naturfriedhof hat keinerlei Auswirkungen auf das vorherrschende Landschaftsbild, nachdem der gesamte Baumbestand auch künftig erhalten wird.

Bei Nichtdurchführung der Planung wird sich keine Veränderung für das Landschaftsbild im Bereich des Änderungsgebietes einstellen. Die vorhandenen Waldflächen einschließlich zwischenliegender Lichtungen würden im Status quo fortbestehen.

C.6.2.2.7. Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Für den Änderungsbereich ist nach derzeitigem Kenntnisstand kein Vorkommen von Boden- oder Baudenkmalern bekannt.

Im nordöstlich des Änderungsgebietes gelegenen Bereich des Schlosses Wellenburg ist jedoch das Bodendenkmal „Mittelalterliche und frühneuzeitliche Befunde“ in der Bayerischen Denkmalliste erfasst (D-7-7630-0103), so dass auch der Änderungsbereich eine gewisse archäologische Relevanz haben kann.

Als Sachgüter liegt ein Teil eines Forstweges im östlichen Teil des Änderungsgebietes.

Bei Durchführung der wenigen geplanten baulichen Anlagen (Andachtsplatz, Parkplatz, Geräteschuppen etc.) können gegebenenfalls archäologische Funde auftreten, was nach den bisherigen Erkenntnissen in diesem Bereich aber eher unwahrscheinlich ist, zumal die Umsetzung dieser Anlagen ohne größere Eingriffe in den Untergrund erfolgt. Auch sind bei Umsetzung der einzelnen „Bestattungsstellen“ keine archäologischen Betroffenheiten zu erwarten. Der Forstweg wird baulich an die geplante Nutzung angepasst, wobei diese Anpassungen nicht wesentlich über die üblichen Instandsetzungsmaßnahmen bei forstwirtschaftlicher Nutzung dieses Weges hinausgehen.

Bei Nichtdurchführung der Planung würden für den gesamten Bereich keinerlei Eingriffe oder Veränderungen des Untergrundes erfolgen. Der Forstweg bliebe in seinem jetzigen Zustand erhalten.

C.6.2.3. Beschreibung und Bewertung der möglichen erheblichen bau- und betriebsbedingten Auswirkungen

Nachdem die FP-Änderung als vorbereitender Bauleitplan grundsätzlich nicht auf Vollzug ausgelegt ist, hat sie auch keine bau- oder betriebsbedingten Auswirkungen zur Folge. Diese nach Anlage 1 zum aktuellen BauGB zu betrachtenden Umweltauswirkungen werden im nachfolgenden Vollzug im Rahmen des landschaftspflegerischen Begleitplanes zum bestattungsrechtlichen bzw. bauordnungsrechtlichen Genehmigungsantrag dargelegt und bewertet.

C.6.2.4. Kumulative Auswirkungen

C.6.2.4.1. Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern

Die nach derzeitigem Stand relevanten Umweltauswirkungen der Planung wurden in den vorhergehenden Kapiteln schutzgutbezogen analysiert und dargestellt. Unter bestimmten Bedingungen kann es zu Summationswirkungen kommen, so dass in Summe eine höhere Gesamtbeeinträchtigung anzunehmen ist als bei der jeweiligen Einzelbetrachtung. Auch unter Berücksichtigung dieser möglichen Summenwirkung (Wechselwirkung) aller beschriebenen Beeinträchtigungsfaktoren werden unter Berücksichtigung der Nutzungs- und Schutzkriterien nach derzeitigem Kenntnisstand aber

keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen prognostiziert, die über die vorgenannten Wirkungen hinausgehen könnten.

C.6.2.4.2. Kumulationswirkung mit benachbarten Vorhaben und Plänen

Neben den Wechselwirkungen der planbedingten Umweltauswirkungen können auch benachbarte Vorhaben oder Planungen im Zusammenwirken mit der vorliegenden Planung durch kumulative Wirkungen zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen. Maßgeblich ist hier ein gemeinsamer Einwirkungsbereich.

Im Änderungsgebiet und dessen maßgebendem Umfeld sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine anderweitigen Planungen oder Vorhaben bekannt, die im Zusammenwirken mit der geplanten Entwicklung eines Naturfriedhofes im Änderungsbereich zu einer Summation von nachteiligen Umweltbeeinträchtigungen führen könnten.

C.6.2.5. Beschreibung der erheblichen, nachteiligen Auswirkungen, die bei schweren Unfällen oder Katastrophen zu erwarten sind

Nachdem die FP-Änderung als vorbereitender Bauleitplan grundsätzlich nicht auf Vollzug ausgelegt ist, werden durch sie auch keine Katastrophen oder schweren Unfälle unmittelbar bedingt. Es besteht somit keine Betroffenheit.

Infolge der aktuellen Planung im Änderungsbereich entsteht kein Störbetrieb. Auch ist in der näheren Umgebung kein Störfallbetrieb vorhanden.

C.6.2.6. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick, welche Maßnahmen im Zusammenhang mit der vorliegenden Änderungsplanung und deren Umsetzung vorgenommen werden:

Schutzgut	Maßnahme
Mensch	<i>kein Erfordernis besonderer Maßnahmen</i>
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Eingriffsminimierung auf Mindestmaß; Abräumen von Vegetation und Boden nach Möglichkeit in Wintermonaten; Beschränkung von Bauzeiten auf die Tagzeit; Verzicht auf Beleuchtungen; Schutz angrenzender Vegetationsbestände während Bauphase.
Fläche / Boden	Eingriffsreduzierung auf Mindestmaß; Verwendung versickerungsfähiger Beläge.
Wasser	Sachgemäßer Umgang mit wassergefährdenden Betriebsstoffen; Versickerung des unbelasteten Dachwassers vor Ort.
Luft / Klima	Verbesserung Mikroklima durch ergänzende Baumpflanzungen.
Landschaft	Reduzierung Baumaßnahmen auf Mindestmaß und entsprechend der Umgebung angepasst (Holzbauweise); Verbesserung durch ergänzende Baumpflanzungen; Anlage freiwachsender Hecken um Naturfriedhof.
Kulturgüter und sonstige Sachgüter	<i>kein Erfordernis besonderer Maßnahmen</i>

Die Festlegung konkreter Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen erfolgt unter Berücksichtigung der Ergebnisse des LBP und der noch zu erstellenden Fachgutachten (unter anderem Fachgutachten zur saP) im Rahmen der nachfolgenden bestattungsrechtlichen und bauordnungsrechtlichen Genehmigungsverfahren.

Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

In einer Vorabschätzung des Eingriffes durch das Büro für Landschaftsplanung und Artenschutz Dr. Andreas Schuler im Rahmen der Erstellung eines LBP vom 24.01.2024 wurde für den Bereich des künftigen Andachtsplatzes und den Parkplatz mit Geräteschuppen sowie mobiler WC-Anlage eine naturschutzrechtliche Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung nach der bayerischen Kompensationsverordnung in Anlehnung an die Arbeitshilfe für einfache Bauvorhaben im Außenbereich (Bayerisches Landesamt für Umwelt, Oktober 2016) durchgeführt. Als Eingriffsflächen wurden hierbei alle Flächen betrachtet, auf denen künftig tatsächlich ein Eingriff erfolgt.

Infolge der teilweisen Überbauung der Grünfläche (Lichtung) und des Lagerplatzes sowie einer teilweisen, randlichen Inanspruchnahme der Waldfläche ergibt sich ein Ausgleichsbedarf von 3.150 Wertpunkten. Die Konkretisierung der Maßnahmen zur Kompensation dieses naturschutzrechtlichen Eingriffes erfolgt im Rahmen der nachfolgenden bestattungsrechtlichen bzw. bauordnungsrechtlichen Genehmigungsverfahren und wird im LBP zum geplanten Vorhaben entsprechend aufbereitet. Nach derzeitigem Planungsstand wäre die erforderliche Kompensation beispielsweise durch die Entwicklung eines Waldmantels entlang der Ränder der Lichtung möglich (Bedarf ca. 700 m²). Alternativ oder ergänzend hierzu könnten auch Baumpflanzungen im Bereich der Lichtung zur Eingriffskompensation vorgenommen werden.

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Für den Änderungsbereich wurde vom Büro für Landschaftsplanung und Artenschutz Dr. Andreas Schuler bereits eine erste artenschutzrechtliche Relevanzprüfung zur Ermittlung möglicher Artenvorkommen im Bereich des Änderungsgebietes und dessen maßgebendem Umfeld durchgeführt (Relevanzbegehung zur artenschutzrechtlichen Prüfung vom 16.01.2024). Im Ergebnis dieser Prüfung wurde für den Änderungsbereich ein geringes bis mittleres Potenzial für Vögel und Fledermäuse festgestellt. Infolge der vorhandenen Habitatstrukturen kann auch ein Vorkommen der Haselmaus und der Gelbbauchunke nicht ausgeschlossen werden. In einem weiteren Schritt werden nun im Jahr 2024 im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) konkrete Kartierungen (Bestandsaufnahmen) zur Erfassung der artenschutzrechtlich relevanten Fauna durchgeführt. Der konkrete Untersuchungsumfang wird derzeit noch mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt. Die Ergebnisse dieser saP werden im weiteren FP-Änderungsverfahren entsprechend berücksichtigt.

Gegebenenfalls erforderlich werdende artenschutzrechtliche Vermeidungs- oder Minimierungsmaßnahmen werden im nachfolgenden Vollzug im Rahmen der bestattungsrechtlichen bzw. bauordnungsrechtlichen Genehmigungsverfahren entsprechend berücksichtigt und aufbereitet.

C.6.2.7. In Betracht kommende, anderweitige Planungsmöglichkeiten

C.6.2.7.1. Standortwahl

Nachdem 2014/2015 ein erster untersuchter Standort für einen Naturfriedhof in Bergheim unter anderem wegen Problemen mit der verkehrlichen Erschließung wieder verworfen werden musste, wurden im Vorfeld der aktuellen Änderungsplanung im Jahr 2021 unter Federführung des Amtes für Grünordnung, Naturschutz und Friedhofswesen insgesamt sechs im städtischen und privaten Besitz befindliche potenzielle Standorte für einen Naturfriedhof in den Bereichen Anhauser Weiher, Schloss Wellenburg, Bannacker, Bürgerwald Neubergheim mit Zimmermannsflächen, Hammerschmiede und gegenüber dem Bergheimer Baggersee aus naturschutzfachlicher Sicht sowie aus Sicht des Friedhofswesens geprüft. Diese Standorte erwiesen sich jedoch in der Mehrzahl als nicht oder nur bedingt geeignet für den Betrieb eines Naturfriedhofes. Für zwei aus dieser Prüfung als geeignet hervorgegangene und im Eigentum des Hauses Fugger-Babenhausen befindliche Standorte im Umfeld des Gutes Wellenburg erfolgte daraufhin eine konkrete Standortuntersuchung seitens des Stadtplanungsamtes unter landschaftsplanerischen und städtebaulichen Aspekten.

Auf Basis dieser Standortuntersuchung wurde am 15.09.2022 ein Scopingtermin mit den vom Vorhaben betroffenen städtischen Fachdienststellen sowie Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange durchgeführt, bei welchem frühzeitig die Belange und Anforderungen der beiden verbliebenen Alternativstandorte benannt und erörtert wurden. Im Ergebnis dieses Termins hat sich gezeigt, dass gegen beide Standorte keine grundsätzlichen fachlichen Belange bestehen. Letztendlich wurde der Standort südöstlich des Anhauser Weihers als Grundlage für die nachfolgende Bauleitplanung auserkoren und ist demzufolge auch Gegenstand der aktuellen Änderungsplanung. Die Entscheidung für diesen Standort erfolgte u.a. aufgrund der abwechslungsreichen Waldstrukturen mit ansprechenden Lichtungen, der nur geringen Verkehrslärmeinwirkungen, dem geringeren Erschließungsaufwand, der höheren Verkehrssicherheit für die MIV-Erschließung sowie der Höhenlagen mit geringerer Tendenz zu feuchtem Untergrund.

Für die geplante Ausweisung des Naturfriedhofes gibt es infolgedessen im Stadtgebiet keine vergleichbaren Alternativstandorte.

C.6.2.7.2. Planvarianten

Ziel der Planung ist eine Umnutzung der überplanten Waldflächen zu einem Naturfriedhof mit geringfügigen, sehr zurückhaltenden Überbauungen (Andachtsplatz, Parkplatz, Geräteschuppen etc.). Im Auftrag des Hauses Fugger-Babenhausen wurde durch die Planungsgemeinschaft Arnold Consult AG | Landschaftsarchitekturbüro Möhrle | 3+Architekten glogger.müller.blasi in Abstimmung mit den maßgebenden Fachdienststellen ein Planungs- und Nutzungskonzept für einen Naturfriedhof entwickelt. Die hierbei gewonnenen Erkenntnisse zur Nutzung des überplanten Standortes leiten sich insbesondere aus den vorhandenen örtlichen Gegebenheiten (Gehölzbestand, Lichtungen, Forstwege etc.) ab und stellen eine maßvolle und gestalterisch angemessene Integration des Naturfriedhofes und der damit zusammenhängenden Objekte (Andachtsplatz, Parkplatz, Geräteschuppen etc.) in die umliegenden Waldflächen des Naturparks „Augsburg

- Westliche Wälder“ sicher. Die Frage nach weiteren Planvarianten stellt sich damit nicht.

Die Konkretisierung der gewählten Planvariante erfolgt im Rahmen der nachfolgenden Objekt- / Freiraumplanung im Zusammenhang mit den noch durchzuführenden bestatungs- und bauordnungsrechtlichen Genehmigungsverfahren.

C.6.3. Zusätzliche Angaben

C.6.3.1. Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Die technischen Verfahren zur Ermittlung der Umweltauswirkungen entsprechen den aktuellen technischen sowie rechtlichen Standards und basieren auf dem gegenwärtigen Wissens- und Kenntnisstand. Für die vorgenommene Beurteilung und Bewertung möglicher Umweltauswirkungen der aktuellen Planung im Vergleich zur bisherigen Nutzung des Areals nach derzeitigem Planungsrecht wurde zudem auf Erfahrungswerte aus vergleichbaren Planungen / Vorhaben zurückgegriffen.

Auch die zur Ermittlung möglicher Umweltauswirkungen bisher bereits erstellten Fachgutachten und -untersuchungen wurden nach aktuell geltenden technischen und rechtlichen Standards durchgeführt und basieren auf dem aktuellen Wissens- / Kenntnisstand.

Schwierigkeiten haben sich bei der Zusammenstellung der Angaben nicht ergeben.

Es liegen derzeit keine Hinweise auf fehlende Angaben oder technische Lücken vor, die ein Auftreten zusätzlicher oder unerwarteter Umweltauswirkungen befürchten ließen. Der Umweltbericht stellt bislang eine vorläufige Fassung dar, die im weiteren Verfahren entsprechend den neu erlangten Erkenntnissen (umweltrelevante Stellungnahmen, ergänzende Untersuchungen etc.) ergänzt und fortgeschrieben wird.

C.6.3.2. Beschreibung der geplanten Überwachungsmaßnahmen (Monitoring)

Nachdem die FP-Änderung als vorbereitender Bauleitplan grundsätzlich nicht auf Vollzug ausgelegt ist, hat sie auch keine unmittelbaren Umweltauswirkungen, die im Sinne des Monitorings überwacht werden können.

C.6.3.3. Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Ziel der Änderungsplanung ist die Anlage eines Naturfriedhofes im Bereich der Forstflächen südwestlich des Gutes Wellenburg, zur Erhöhung des Angebotes an naturnahen Bestattungsformen im Stadtgebiet Augsburg. Neben einem zentralen Andachtsplatz mit Andachtspavillon, Sitzbänken und einem Kreuz für die künftigen Beisetzungszeremonien, entsteht in angemessenem Abstand hierzu ein mit Sondergenehmigung (z. B. für mobilitätseingeschränkte Personen) anfahrbarer Parkplatz, in Verbindung mit einem Geräteschuppen sowie einer mobilen WC-Anlage. Die künftige Bestattung soll unmittelbar um die im Änderungsgebiet vorhandenen Bäume erfolgen, deren Erhalt damit

dauerhaft gesichert ist. Die Umsetzung der Planung ist in zwei Realisierungsabschnitten (Nord und Süd) geplant.

Um die veränderten Auswirkungen der geplanten Umnutzung für einen Naturfriedhof mit einigen wenigen zugehörigen baulichen Anlagen (Andachtsplatz, Parkplatz, Geräteschuppen etc.) im Vergleich zu einer Beibehaltung der forstwirtschaftlichen Nutzung des überplanten Wirtschafts- / Bannwaldes im Änderungsbereich beurteilen zu können, wurden die möglichen Umweltauswirkungen der aktuellen Planung auf die Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche / Boden, Wasser, Luft / Klima, Landschaft sowie Kulturgüter und sonstige Sachgüter betrachtet und bewertet.

Als Ergebnis der Bewertung der Umweltauswirkungen kann festgehalten werden, dass im Gegensatz zu einer Beibehaltung der bisherigen, rein forstwirtschaftlichen Nutzung des Änderungsbereiches mit der geplanten Umnutzung zu einem Naturfriedhof, insbesondere mit den geplanten baulichen Anlagen eine etwas höhere Nutzungsintensität mit etwas nachhaltigeren Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt und Fläche / Boden verbunden ist. Im Ergebnis beschränken sich die Wirkungen der Planung im Wesentlichen auf die sehr zurückhaltend geplanten Bauflächen (Andachtsplatz, Parkplatz, Geräteschuppen etc.) und können grundsätzlich als verträglich eingeschätzt werden, zumal im unmittelbaren Umfeld des Änderungsgebietes stark ausgleichende Waldflächen vorhanden sind. Durch zusätzliche Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen (z. B. Minimierung Eingriff, naturnahe Gestaltung, Versickerung Niederschlagswasser, ergänzende Gehölzpflanzungen) im Rahmen der nachfolgenden Objekt- / Freiraumplanung im Zusammenhang mit den bestattungs- und bauordnungsrechtlichen Genehmigungsverfahren, können die Auswirkungen geplanten des Naturfriedhofes weiter minimiert werden.

Schutzgut	Betroffenheit	Bewertung
Mensch	gering	Änderungsgebiet ist Bestandteil eines wichtigen Erholungs- / Freizeitraumes („Westliche Wälder“) im Umfeld des Stadtgebietes; Erhöhung Angebot an naturnahen Bestattungsformen im Stadtgebiet Augsburg
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	mittel	Erhalt und Sicherung überplanter Waldflächen; Eingriffsminimierung auf nötiges Mindestmaß; Beschränkungen zum Abräumen von Vegetation und Boden / Bauzeiten; natur- / artenschutzrechtliche Ausgleichs- bzw. Vermeidungs- / Minimierungsmaßnahmen in nachfolgenden bestattungs- / bauordnungsrechtlichen Genehmigungsverfahren.
Fläche / Boden	mittel	Geringfügiger Flächenverlust bisheriger Offenlandbereiche (Lichtung, Holzlagerfläche); Minimale Erhöhung Flächenversiegelung und damit eher vernachlässigbare Beeinträchtigung der Bodenfunktionen.
Wasser	gering	Minimale Erhöhung des Versiegelungsgrades; Versickerung des nicht schädlich verunreinigten Niederschlagswassers vor Ort.

Schutzgut	Betroffenheit	Bewertung
Luft / Klima	keine	Änderungsbereich ist Bestandteil lokal klimatisch bedeutender Waldflächen („Westliche Wälder“); Klimatische Funktionen der überplanten Flächen bleiben erhalten; Keine relevanten Auswirkungen auf Luftqualität.
Landschaft	gering	Angemessene Integration erforderlicher baulicher Anlagen in umliegende Waldflächen; Umnutzung Waldflächen ohne Auswirkungen auf vorherrschendes Landschaftsbild.
Kulturgüter und sonstige Sachgüter	keine	Kein bekanntes Vorkommen von Boden- oder Bau- denkmälern im Änderungsgebiet; Bauliche Anpassung Forstweg im Rahmen üblicher forstwirtschaftlicher Instandsetzungsmaßnahmen.

Nachdem mit der aktuellen Planung in geringem Umfang auch Eingriffe in den Naturhaushalt verbunden sind, wurde in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde im Rahmen der parallelen Erarbeitung eines LBP bereits eine erste Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung im Sinne von § 1a Abs. 3 Satz 1 BauGB auf Grundlage des aktuellen Planungskonzeptes durchgeführt. Im weiteren Verfahren sowie im Rahmen der nachfolgenden bestattungs- und bauordnungsrechtlichen Genehmigungsverfahren müssen diese Erkenntnisse nochmals an die fortgeschriebene Planung angepasst und entsprechende Ausgleichsmaßnahmen hierfür festgelegt werden.

Artenschutzrechtliche Belange stehen der Planung nach derzeitigem Kenntnisstand nicht grundsätzlich entgegen. Eine abschließende Beurteilung hierzu wird im weiteren Bauleitplanverfahren mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde vorgenommen.

C.6.3.4. Referenzliste der Quellen, die für die im Umweltbericht enthaltenen Beschreibungen und Bewertungen herangezogen wurden

Folgende Arten der umweltbezogenen Informationen können bei der Stadt Augsburg, Stadtplanungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg, eingesehen werden:

Gutachten / Fachinformationen	Verfasser	Datum	Thema
Stadtbiotopkartierung	Stadt Augsburg	2002	Lage und Beschreibung naturschutzfachlich bedeutender Flächen im Stadtgebiet
Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern	Bayerisches Landesamt für Umwelt	September 2014	Analyse und Bewertung aller Flächen in Bayern, die für den Naturschutz wichtig und erhaltenswert sind
Waldfunktionskarte Bayern	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Kitzingen-Würzburg	2022	Darstellung der Schutz-, Nutz- und Erholungsfunktionen der Wälder sowie ihre Bedeutung für die biologische Vielfalt
Artenschutzkartierung	Bayerisches Landesamt für Umwelt	Oktober 2020	Kartierung schutzwürdiger Lebensräume einschließlich Flora und Fauna

Gutachten / Fachinformationen	Verfasser	Datum	Thema
Klimaanalysekarten Augsburg	GEO-NET Umweltconsulting GmbH	Juni 2023	Analyse und Verortung bestehender Wärmeinseleffekte und Kaltluftprozesse im Stadtgebiet
Relevanzbegehung zur artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) für das Bauvorhaben „Naturfriedhof Wellenburg“	Dr. Andreas Schuler, Büro für Landschaftsplanung und Artenschutz	16.01.2024	Begehung des Änderungsgebietes zur Abschätzung möglicher artenschutzrechtlicher Betroffenheiten (Erfassung relevanter Artvorkommen)
Landschaftspflegerischer Begleitplan für das Vorhaben „Naturfriedhof Wellenburg“	Dr. Andreas Schuler, Büro für Landschaftsplanung und Artenschutz	24.01.2024	Bestandsaufnahme und Bewertung von Natur und Landschaft, Darstellung der Wirk- und Konfliktanalyse und Prognose zu erwartender Beeinträchtigungen, einschließlich erster Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung

Die Referenzliste der Quellen wird im weiteren Verfahren gegebenenfalls ergänzt.

Für die Planung:

Referat für Stadtentwicklung,
Planen und Bauen

Stadtplanungsamt

Planungsbüro

Arnold Consult AG

Stefan Kercher
Berufsmäßiges Stadtratsmitglied

Ulf Gnauert-Jende
Amtsleitung

D. Textliche Hinweise und nachrichtliche Übernahmen

in der Fassung vom 12.02.2024.

D.1. Vorschriften und Regelwerke

Die der Planung zu Grunde liegenden speziellen Vorschriften und Regelwerke (insbesondere Erlasse, DIN-Vorschriften und Merkblätter) können bei der Stadt Augsburg, Stadtplanungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg, im Informationsbüro, Zimmer 441 (4. Stock), während der Servicezeiten (Dienstag von 8.30 Uhr – 12.30 Uhr, Donnerstag von 8.30 Uhr – 12.30 Uhr und 14.00 Uhr – 17.30 Uhr, Freitag von 8.00 Uhr – 12.00 Uhr) eingesehen werden.

E. Anlagen
E.1. Luftbild



Kartengrundlage: Bildflug von 2022, © Geodatenamt Augsburg maßstabsfrei

F. Verfahrensvermerke / Ausfertigung

Siehe gesonderter Planteil.